

Zertifizierungsregeln Managementsysteme



§ 1 Gegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH (ICG), sein Managementsystem nach einer im Auftrag festgelegten Norm zu auditieren und bei festgestellter Normkonformität zu zertifizieren.
2. Die Zertifizierungsregeln sind integraler Bestandteil des Auftrages an die ICG.
3. Die durchzuführenden Audits und die Zertifizierung erfolgen auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021 sowie der gültigen IAF bzw. EA Dokumente. Für den Fall, dass diese Norm sich ändern sollte bzw. seitens des Akkreditierers Änderungen der IAF bzw. EA Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese Zertifizierungsregeln angepasst und dem Auftraggeber zugesandt. Falls diese Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Zertifizierung, deren Ablauf bzw. die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ersetzt das geänderte Dokument dieses und wird Vertragsbestandteil.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ICG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers. Die ICG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Ausgeschlossen davon sind Pflichten zur Auskunftserteilung bei Streitfällen an den Beschwerdeausschuss der ICG.
2. Der Auftraggeber gestattet der ICG, folgende Informationen über ihn zu veröffentlichen:
 - Anschrift des Sitzes und ggf. weiterer Standorte
 - Geltungsbereich der Zertifizierung
 - Regelwerksbezug der Zertifizierung
 - Gültigkeitsdauer der Zertifizierung
3. Der Auftraggeber gestattet der Akkreditierungsstelle bei Geschäftsstellenüberwachungen der ICG sowie auf Anforderung seitens der deutschen Behörden, Einsicht in ihn betreffende Unterlagen zu nehmen.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter.

§ 3 Rechte & Pflichten der ICG

1. Mit dem Auftraggeber wird im Vorfeld besprochen, auf welcher Normgrundlage die Zertifizierung erfolgen soll, bzw. welche Teile der Organisation und der Produkte/Dienstleistung von dem Zertifikat erfasst werden. Es wird geprüft, ob die ICG bzw. ein Kooperationspartner für den gewünschten Bereich akkreditiert ist. Falls ein nicht akkreditiertes Zertifikat erteilt werden soll, wird der Kunde hierauf im Angebot hingewiesen. Falls ein Kooperationspartner für diesen Auftrag hinzugezogen werden sollte, wird dies ebenfalls im Angebot erwähnt.
2. Auf der Basis der Kundeninformation wird ein Angebot für einen Zertifikatszyklus, im Normalfall 3 Jahre, erstellt. Bei mehrstufigen Audits wird nach dem Stufe 1 Audit eine Validierung hinsichtlich des weiteren Zertifizierungsaufwandes durchgeführt.
3. Mit Zusendung des Auftrages an die ICG stimmt der Auftraggeber dem Angebot und diesen damit verbundenen Zertifizierungsregeln zu. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Chemnitz oder Mönchengladbach, je nach Wunsch des Auftragsgebers. Es gilt deutsches Recht.
4. Die ICG verpflichtet sich,
 - a) während der Laufzeit der Zertifizierung die Akkreditierung in dem zutreffenden Bereich aufrechtzuerhalten.
 - b) für die Auditierung und Zertifizierung entsprechend den international gültigen Regeln nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
 - c) dem Auftraggeber in geeigneter Weise über Änderungen im Regelwerk zu informieren, die ihn und sein Zertifikat bzw. die Anforderungen hierzu betreffen.
5. Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss, hat die ICG das Recht, zukünftige Audits gegen Vorkasse durchzuführen. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert.

§ 4 Rechte & Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber, der eine Zertifizierung beantragt oder Inhaber eines Zertifikats ist, verpflichtet sich, die ICG bei ihrer Tätigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der gewählten Zertifizierungsgrundlagen zu unterstützen. Der Auftraggeber hält während der Laufzeit des Zertifikates an allen eingebundenen Standorten ein vollständig implementiertes Managementsystem gemäß der zertifizierten Norm aufrecht.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für die Durchführung der Audits vor Ort notwendigen Dokumente und Informationen (z. B. interne Aufzeichnungen, die Bestandteil des Management-Systems sind). Darin eingeschlossen ist auch die Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Audits entsprechend dem jeweiligen Auditplan der ICG gewährleisten.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beobachtung von Zertifizierungs-, Kurz- und Rezertifizierungsaudits durch Begutachter der Akkreditierungsstelle und Beobachter zu ermöglichen.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er alle Vorgaben der Normen und Regelwerke während der Gültigkeit des Zertifikats einhalten wird. Gleichzeitig wird er während einer benannten Übergangszeit dafür sorgen, dass Änderungen der Normen und Regelwerke in sein Managementsystem eingearbeitet werden. Die Rechnungen für die durchgeführten Audits sind unabhängig von den Audit-Feststellungen und den daraus resultierenden Zertifizierungsentscheidungen seitens des Auftraggebers fristgerecht zu begleichen.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, die Auditberichte, die hinsichtlich der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung der Zertifizierung erstellt wurden, unter der Bedingung, dass diese vollständig und das jüngste Datum einschließen, zu veröffentlichen.
6. Bei Änderungen innerhalb des Bereiches der Zertifizierung bezüglich:
 - der Bezeichnung des Unternehmens,
 - der Rechtsform,
 - des Firmensitzes,
 - wichtiger Führungskräfte,
 - der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im zertifizierten Bereich,
 - der eingeschlossenen Tätigkeitsbereiche (Geltungsbereich),
 - der Standorte und Niederlassungen im Wirkungsbereich der Zertifizierung sowie
 - wesentlicher Änderungen innerhalb einzelner beschriebener Verfahrenist die ICG unverzüglich zu informieren. Diese Änderungen werden seitens der ICG dahingehend geprüft, ob Aufwand und Kosten angepasst werden müssen oder ob ein außerplanmäßiges Audit durchzuführen ist.
7. Der Auftraggeber hat das Recht, während der Gültigkeit des Zertifikates mit dem Zertifizierungslogo zu werben. Näheres wird in dem Dokument zur Nutzung des Logos bestimmt.
8. Das Auditteam wird dem Auftraggeber benannt. Die ICG wird keine Personen beauftragen, die am Aufbau und der Pflege des Managementsystems beteiligt sind. Falls dies jedoch irrtümlich passiert oder ein anderer Interessenskonflikt gegeben sein sollte, muss der Auftraggeber die ICG unverzüglich informieren. Falls bei einem Wechsel des Zertifizierers die neue Zertifizierungsstelle Personal für die Auditierung des Managementsystems vorschlägt, das bereits zuvor durch die ICG eingesetzt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber für die Dauer von 2 Jahren, nur mit Zustimmung der ICG dieses Personal zu akzeptieren.

§ 5 Zertifizierungsverfahren

1. Die Durchführung der Zertifizierung erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Die ICG benennt durch Übermittlung des Auditplans dem Auftraggeber das Auditteam. Der Auftraggeber hat das Recht, das Auditteam bzw. einzelne Mitglieder des Teams ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - b) Zur Prüfung auf Konformität mit der Bezugsnorm stellt der Auftraggeber die Übergabe der Management-Dokumentation (sofern zutreffend: QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen/Prozessbeschreibungen/Leitfäden o. Ä., Formblätter, Checklisten, etc.) der ICG zur Verfügung.
 - c) Zertifizierungsaudit Stufe 1
Dieses Audit wird durchgeführt, um die Bereitschaft zur Durchführung des Zertifizierungsaudits (Stufe 2) zu überprüfen.
 - d) Zertifizierungsaudit Stufe 2
Ziel des Audits ist die Prüfung der praktischen Umsetzung der dokumentierten Verfahren im Unternehmen (Bemerkung: Das Stufe 2 Audit kann erst dann beginnen, wenn das Stufe 1 Audit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Hierzu gehört auch die positive Prüfung der internen Auditberichte und der Managementbewertung, die seitens des Kunden im Vorfeld erstellt werden müssen).
 - e) Der Versand der Zertifikate bei Erst- bzw. Rezertifizierung erfolgt erst nach Begleichung der vertraglich vereinbarten Kosten.
 - f) Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates wird ein jährliches Kurzaudit durchgeführt. Dabei wird in Stichproben die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems geprüft.
 - g) Vor Ablauf der Zertifizierungsperiode wird ein Rezertifizierungsaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Laufzeit des bestehenden Zertifikates, im Normalfall um drei Jahre, verlängert. Dem Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Information über den Aufwand für den nachfolgenden Zertifizierungszyklus zugestellt.
 - h) Es wird ein Auditbericht nach den Basisanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 erstellt. Auf Wunsch kann vor Beginn des Audits auf eigene Kosten ein ausführlicher Bericht beauftragt werden.
2. Terminplanung
 - a) Die Dokumentation sollte mindestens 4 Wochen vor dem Stufe 1 Audit bereitgestellt werden.

- b) Das Stufe 2 Audit wird innerhalb von maximal 4 Monaten nach dem Stufe 1 Audit durchgeführt.
- c) Als Maßgabe für die Terminplanung gilt der letzte Tag des Zertifizierungsaudits, im folgenden Jahrestag genannt. Alle Kurz- bzw. Rezertifizierungsaudits werden so geplant, dass diese jeweils in einem Zeitraum von 3 Monaten vor diesem Jahrestag durchzuführen sind.
- d) Falls der vereinbarte Audittermin auf Wunsch des Auftragsgebers weniger als 2 Wochen vor dem Audit verschoben werden muss, hat die ICG das Recht, 50 % der Gesamtsumme des jeweiligen Audits in Rechnung zu stellen.
- e) Falls der Auftraggeber der ICG die Auditdurchführung nicht ermöglicht, hat die ICG das Recht, die Gesamtsumme des planmäßigen Audits in Rechnung zu stellen.
- f) Falls der Zertifizierungsprozess nicht innerhalb von 15 Monaten nach Auftragserteilung abgeschlossen wurde, hat die ICG das Recht, den Auftrag zu kündigen und 50 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

3. Abweichungsmanagement

- a) Für jede Abweichung führt der Auftraggeber eine Ursachenanalyse durch und dokumentiert die Implementierung der Korrekturmaßnahmen.
- b) Der Nachweis der Implementierung jeder Korrekturmaßnahme wird seitens des Auftraggebers bei der Erstzertifizierung innerhalb von 60 Tagen nach dem Audit nachgewiesen, bei den nachfolgenden Audits innerhalb von 45 Tagen. Der Auditor entscheidet, ob die Wirksamkeitsprüfung der Korrekturmaßnahme durch Vorlage von Dokumenten oder durch ein kostenpflichtiges Nachaudit erfolgen kann.
- c) Eine Überschreitung der oben genannten Frist hat die Aussetzung der Zertifizierung zur Folge.

4. Zertifizierung

Bei Abschluss des Verfahrens ohne Abweichung bzw. nach Abschluss jeder Korrekturmaßnahme wird die Zertifizierung durch die ICG vorgenommen. Das ausgestellte Zertifikat, welches dem Kunden nach Begleichung der Rechnungen des Zertifizierungsaudit zugesandt wird, bestätigt die Konformität mit dem der Zertifizierung zugrunde liegenden Standard.

5. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann für die Zertifizierungsstelle erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits bei den zertifizierten Kunden durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen. In solchen Fällen muss die Zertifizierungsstelle

- a) die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Audits durchgeführt werden, beschreiben und den zertifizierten Kunden bekannt machen und
- b) bei der Benennung des Auditteams zusätzliche Sorgfalt walten lassen, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

6. Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

a) Aussetzung

Gründe für die Aussetzung können sein:

- das geplante Kurzaudit kann nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt werden,
- der Nachweis der implementierten Korrekturmaßnahmen aus Abweichungen bei Kurzaudits wird nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen der ICG zur Verfügung gestellt,
- der Auftraggeber kommt seinen Mitteilungspflichten (§ 4.6) nicht nach,
- das Zertifizierungslogo wird missbräuchlich verwendet,
- der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach sowie
- nachträgliche Tatbestände werden bekannt, welche zum Zeitpunkt der Auditierung/Zertifizierung nicht offen lagen, welche jedoch eine Voraussetzung für die Zertifizierung gewesen wären.

Eine Aussetzung kann höchstens zweimal für eine Gesamtdauer von 6 Monaten während einer Zertifizierungsperiode vorgenommen werden. Bei der Aussetzung der Zertifizierung darf der Kunde nicht mehr mit dem Zertifikat und dem Zertifizierungslogo werben.

b) Zurückziehung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, 3 Monate nach dem Scheitern aller Vermittlungsversuche bezüglich der Aussetzung der Zertifizierung das Zertifikat zu entziehen.

c) Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Zertifizierungsstelle muss den Geltungsbereich der Zertifizierung des Kunden einschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

7. Einspruch / Schiedsverfahren

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Einspruch einzulegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch.

Bevor bezüglich der Entscheidung der Zertifizierungsstelle der ordentliche Rechtsweg beschränkt werden darf, ist der Versuch der Herbeiführung einer Einigung durch ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle beruft im Schiedsverfahren eine Schiedsstelle zur Klärung ein. Diese setzt sich aus je einem Beauftragten

- der Zertifizierungsstelle, der am Einspruchsverfahren nicht beteiligt war,
- des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit sowie
- des Auftraggebers

zusammen. Ferner sind im Schiedsverfahren die zuvor mit der Beurteilung des Einspruchsverfahrens befassten Personen/Auditoren anzuhören. Die Verhandlungen zur Klärung des Sachverhaltes im Schiedsverfahren finden vorzugsweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt. Eine Erstattung der den Beteiligten anfallenden Kosten findet zwischen ihnen im Schiedsverfahren nicht statt.

Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften der §§ 1025 ZPO sinngemäß.

8. Beschwerde

Der Auftraggeber hat das Recht, Beschwerde über die Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird die Zertifizierungsstelle den Beschwerdeausschuss einberufen.

§ 6 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahrestag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 7 Haftung

1. Die ICG führt die Zertifizierung und Testierung mit berufsüblicher Sorgfalt aus.

2.1 Die ICG haftet im gesetzlichen Umfang

- a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
- b) bei sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

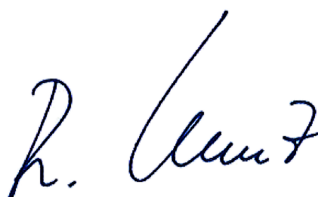
2.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der ICG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen und fahrlässig verursacht wurden auf das 20-fache der Auftragssumme, maximal jedoch auf 30.000,00 € begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden.

3. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der ICG wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

Chemnitz, 02.04.2015



Michael Piel
Geschäftsführer



Rüdiger Kunz
Leiter der Zertifizierungsstelle